



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Selbstbestimmte Mobilität für Menschen mit Behinderung sicherstellen

Stand vom 14.03.2025 09:33:19 bis 06.05.2025 15:32:55

**Angegeben von:**

Bundesvereinigung Lebenshilfe (R004143) am 11.06.2024

**Beschreibung:**

Art. 20 UN-BRK konsequent umsetzen. Menschen mit Menschen mit Behinderung müssen während Fahrten mit dem ÖPNV vor Gewalt und sexuellen Übergriffen geschützt werden. Fahrzeugführer\*innen des ÖPNV müssen entsprechend geschult werden. Verkehrsbetriebe des ÖPNV müssen über Gewaltschutzkonzepte verfügen. Kinder & erwachsene Menschen mit Behinderung benötigen einen Anspruch auf Mobilitätstraining &/o. Assistenzleistungen, um die Nutzung des ÖPNV oder anderer Mobilitätsmittel wie Fahrräder, Roller etc. zu erlernen. Die §§ 78 und 83 SGB IX müssen entsprechend ergänzt werden. Leistungen für Kfz nach § 83 SGB IX dürfen nicht von einer behinderungsbedingten Unzumutbarkeit der ÖPNV-Nutzung abhängig gemacht werden. In den Leistungskatalog des § 83 SGB IX sind weiter Verkehrsmittel aufzunehmen.

#### Betroffene Interessenbereiche (3)

Diversitätspolitik [alle RV hierzu]

Rechte von Menschen mit Behinderung [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Verkehr" [alle RV hierzu]

#### Betroffene Bundesgesetze (1)

SGB 9 2018 [alle RV hierzu]